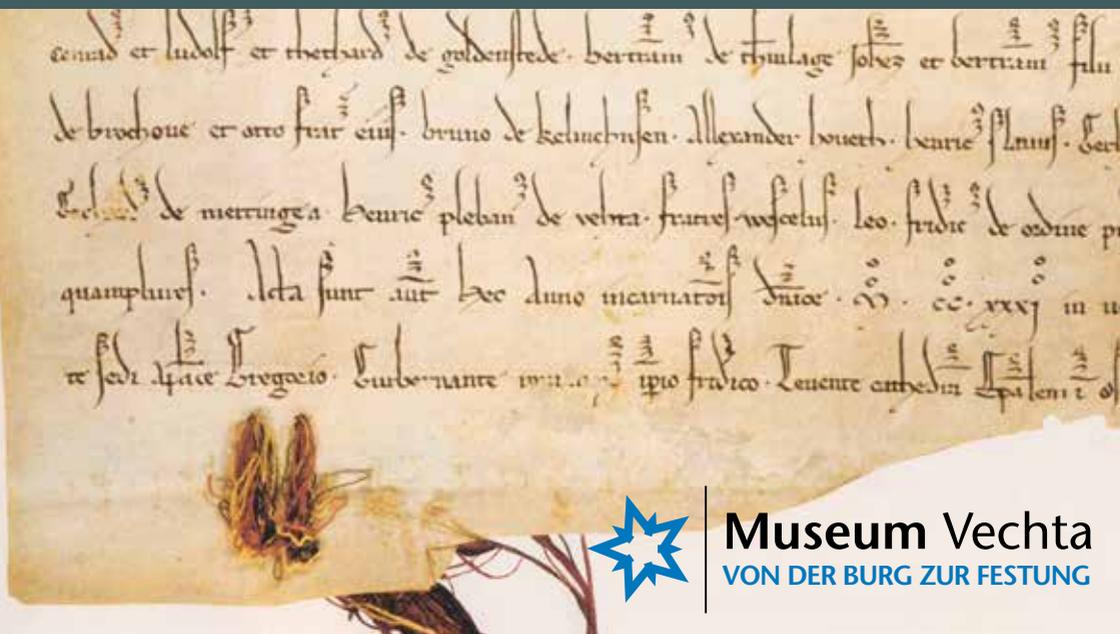


Wappen, Siegel, Recht und Rat

Die Rechtssituation der Stadt Vechta im Mittelalter

von Axel Fahl-Dreger



centus et ludolf et richard de goldenstede. bertam de thulage soles et bertam filii
de brohoue et otto frater eius. bruno de kelchusen. alexander boueth. henric flaus. Ger
de meringea. henric pleban de vechta. frater vogelus. leo. fridric de ordine p
quamplures. Acta sunt aut hoc anno incarnationis dñice. m. cc. xxxj in u
te sedi. Hanc Gregorio. Gubernante anno. ipso fridrico. Tenente ambem. Episcopi



Museum Vechta
VON DER BURG ZUR FESTUNG

In Gedenken
an
Franz Hellbernd

Wappen, Siegel, Recht und Rat

Die Rechtssituation der Stadt
Vechta im Mittelalter

von Axel Fahl-Dreger

Inhalt

Einleitung	6
Rechtswesen	7
Allgemeines zum mittelalterlichen Rechtswesen.	7
Lehnrecht/Lehnswesen	8
Allgemein	8
Landesrecht	9
Das Reichslehen und der Zehntstreit	9
Reichslehen	10
Die Eigentums- und Besitzrechte der Grafen von Ravensberg	10
Wenn's Peter nicht will, nimmt's Paul	11
Burgmannenrecht	12
Ritter und Kreuzfahrer von Bernd Ulrich Hucker	12
Adel- Familienrecht	13
Ministerialen und Burgmannen.	14
von Bernd Ulrich Hucker	14
Die Vechtaer Burgmannensiegel	15
Das erste Siegel von 1323	15
Das zweite Siegel von 1356.	16
Das dritte Siegel von 1377	17
Das Verhältnis von Burg und Stadt	18
Stadtrecht	19
Allgemein	19
Stadtwerdung Vechtas	20
Ratswahl in Vechta im Mittelalter	21
Magistratspersonen der Stadt Vechta aus der früheren Zeit	22
Ratswahl in Vechta im 17.Jahrhundert	27
Erstes Stadtsiegel	28
Das älteste Stadtsiegel - 1351	28
Zweites Stadtsiegel	29
Paulus wird in das Siegel aufgenommen - 1365	29
Drittes Stadtsiegel	30
Paulus wird zu Petrus und verliert seinen Heiligenschein - 1446.	30
Viertes Stadtsiegel	31
Der Oldenburger Überfall von 1538.	31

Fünftes Stadtsiegel32
Der Spanische Überfall von 1591	32
Sechstes Stadtsiegel33
Der Große Brand 1684	33
Marktrecht34
Stapelrecht	35
Geleitbriefe zu Vechtaer Märkten	36
Vechta als hansischer Handels-und Marktort	37
Münzrecht38
Allgemein	38
Bestätigung der Vechtaer Zoll- und Münzrechte 1212/20	39
Allgemeines Recht	40
Gerichtssiegel	41
Gerichtssiegel	42
Kirchensiegel43
Burg und Kirche seit Bischof Benno II. von Osnabrück.	43
Bildnachweis46
Quellenverweis47

Veröffentlicht anlässlich der Ausstellung „Wappen, Siegel, Recht und Rat - Die Rechtssituation der Stadt Vechta im Mittelalter“
des Museum im Zeughaus in Vechta vom 21.06.2013 bis 26.10.2013

Texte: Axel Fahl-Dreger
Layout: Wolfgang Siemer

Alle Rechte vorbehalten

Stadt Vechta
Museum im Zeughaus
49377 Vechta
Zitadelle 15



Museum Vechta
VON DER BURG ZUR FESTUNG



Einleitung

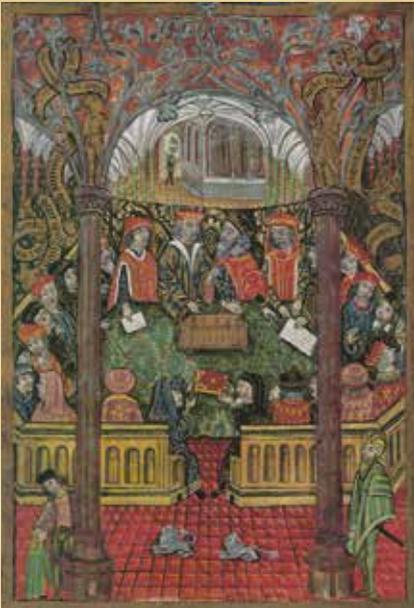


Abb. 1: Erster Abschnitt des Gestezbuches -
Ratssitzung im alten Rathaus am Neß

Siegel und Wappen drücken das Selbstverständnis, das Selbstbild einer Kommune aus.

Diese Broschüre präsentiert erstmals alle bisher bekannten Siegel der Stadt Vechta. In den sechs unterschiedlichen Siegeldarstellungen spiegelt sich nicht nur das große Selbstverständnis der Stadt Vechta im Mittelalter und der frühen Neuzeit, sondern auch die wechselvolle Stadtgeschichte selbst wieder. Überraschende Urkunden- und Siegel-funde in den Staatsarchiven in Lübeck und Bremen machen deutlich, wie stark Vechta in den hansischen Raum wirtschaftlich und politisch eingebunden war.

Darüber hinaus versucht die Broschüre, das komplizierte mittelal-

terliche Rechtssystem zu entschlüsseln und den Einfluss der jeweiligen Landesherren auf die Burg Vechta einerseits und auf die Stadt Vechta andererseits zu verdeutlichen.

Besonders der so genannte Verkauf der Grafschaft Vechta durch Sophia und Jutta von Ravensberg an das Bistum Münster 1252 steht im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Bedeutung der historischen Tatsache, dass mit diesem Verkauf der Herrschaft Vechta ein Reichslehen des deutschen Königs von den Ravensbergern an das Bistum Münster weitergegeben wurde, wird ein weiteres Mal historisch untermauert und unter unterschiedlichen rechtlichen Aspekten betrachtet.

Rechtswesen

Allgemeines zum mittelalterlichen Rechtswesen



Abb. 2: Sachsenspiegel - Burgregal

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation lag das Rechtswesen bis ins 11. Jahrhundert ausschließlich in Händen des deutschen Königs. Ihm standen folgende Regalien (=Rechte) zu:

- Burgregal – das Recht zum Burgenbau
- Marktregal – das Recht zur Verleihung des Marktrechtes
- Münzregal – das Recht zum Schlagen von Münzen
- Zollregal – das Recht auf Erhebung von Zöllen
- die Hohe Gerichtsbarkeit – das Recht auf Leben und Tod
- das Stadtregal – das Recht auf Verleihung von Stadtrechten und den damit verbundenen Freiheiten und Pflichten
- das Heergewälde – das Recht auf Einberufung des Heeres und Sicherstellung der Wehrhaftigkeit
- das Lehnsregal – die Vergabe von Reichslehen
- das Kirchenregal – die Gründung von Bistümern und Kirchen
- das Investiturrecht – das Recht auf Einsetzung von Geistlichen
- das Straßen- und Brückeregal – das Recht auf das Anlegen von Straßen und Brücken

Der König konnte diese Regalien an Fürsten und Bischöfe weiter verleihen. Diese waren aber nur seine Vertreter in Amt und in Funktion des Lehnsherren.

Lehnrecht/Lehnswesen

Allgemein



Abb. 3: Sachsenspiegel - Lehnswesen

Das Lehnswesen im Frühmittelalter bildete sich nach dem Vorbild des römischen Klientelwesens und aus dem germanischen Gefolgschaftswesen. Das Prinzip des Lehnswesens verpflichtete den Lehnsherrn zu Schutz und Schirm und den Vasallen zu Rat und Hilfe. Dies bedeutete, dass beide auch zu gegenseitiger Achtung verpflichtet waren: auch der Lehnsherr durfte seinen Vasallen weder demütigen, noch sich an dessen Frau oder Tochter vergreifen.

Lehnswesen bedeutet, dass sich meist ein freier Mensch auf Lebenszeit unter den Schutz einer

anderen Person stellt und als Gegenleistung dieser zu Diensten sein musste. Dafür bekamen die Lehnleute meistens noch eigenes Land zum Bewirtschaften. Der Lehndienst ging oft von einer Generation auf die folgende über.

Lehen wurden innerhalb der Hierarchie grundsätzlich abwärts verliehen. Der oberste Lehnsherr war der jeweilige oberste Landesherr, König oder Herzog, der Lehen an seine Fürsten verlieh. Diese wiederum konnten Lehen an andere, in der Adels hierarchie unter ihnen stehende Fürsten verleihen.

Landesrecht

Das Reichslehen und der Zehntstreit



Abb. 4: Bischof Benno II. von Osnabrück *1068 † 1088

Nach der fränkischen Landnahme unter Karl d.Gr. im 8./9. Jahrhundert wurde das Gebiet des heutigen Oldenburger Münsterlandes an die Kirche zum Aufbau von Bistümern, Klöstern und Kirchen vergeben. Die größten Schenkungen erhielten die Reichsklöster in Werden und Corvey sowie das Bistum Osnabrück.

1076/1077 kam es zum so genannten Osnabrücker Zehntstreit zwischen Osnabrück und den Klöstern Corvey und Herford. Mit unechten und echten Urkunden setzte Benno II. seine Machtansprüche gegen Corvey bei König Heinrich IV. durch. Diesen hatte er als einer der wenigen Getreuen auf seinem Bußgang nach Canossa begleitet und zum Dank dafür den Bischofsstuhl in Osnabrück erhalten. Er entschied den Streit für sich und erhielt dabei auch den Zehnten von Vechta sowie die damit verbundene Judikative.

An der Furt liess er wahrscheinlich um 1080 die erste Burg Vechtas bauen. Im Schutze der Burg wuchs die ursprüngliche Siedlung. Sie erhielt das Osnabrücker Stadtrecht sowie das Zoll- und Münzrecht. Machtansprüche lassen sich aber nur mit Hilfe starker lokaler Kräfte durchsetzen. Es ist anzunehmen, dass Benno diese u.a. durch die Grafen von Calvelage/Ravensberg erhalten hat, die im Bistum Osnabrück in Bersenbrück Erbgut besaßen und zur Osnabrücker Lehnsmannschaft gehörten. Der politische Aufstieg der Ravensberger musste aber auf Dauer zum Konflikt mit dem Bistum führen.

Reichslehen

Die Eigentums- und Besitzrechte der Grafen von Ravensberg



Abb. 5: Besitz und Rechte Der Grafen von Ravensberg in den Westfälischen Diözesen um 1140

In der Heimatforschung wird häufig von dem „Verkauf der Grafschaft Vechta“ durch die Ravensberger an das Bistum Münster gesprochen. Dieser Sprachgebrauch ist allerdings zu ungenau. Die abgebildete Karte, die Gustav Engel mit den Ravensberger Regesten herausgegeben hat, stellt anschaulich den Besitz und die Rechte der Grafen von Ravensberg um 1140 dar. Der Adler mit dem „L“ symbolisiert die Reichslehen, die die Ravensberger vom König empfangen hatten, die gekreuzten Bischofsstäbe Corveyer Kirchengut unter ravensbergischer Vogtei (weltlicher Verwaltung). Die Karte, die auf Grundlage der erhaltenen Quellen erstellt wurde, verdeutlicht, dass die Ravensberger in der Grafschaft Vechta nur Lehensträger des deutschen Königs

waren und hier kein Erbgut besaßen. In Bersenbrück gehörten ihnen Erblände. Aus diesem Grund bauten sie dort ihr Eigenkloster, ließen sich dort begraben, nicht in Vechta. Die starke Verflechtung des ravensberger Erb- und Lehnsgutes mit dem Bistum Osnabrück wird durch die schwarz markierte Diözesangrenze hervorgehoben.

In Vechta vertraten die Ravensberger auf der Burg und dem dazugehörigen Schlossbezirk nur die königliche Gewalt. Als Lehnsempfänger mussten sie 1252 deshalb auch die Zustimmung des deutschen Königs einholen, damit das Reichslehen auf die Bischöfe von Münster übertragen /“verkauft“ werden konnte.

Reichslehen

Wenn's Peter nicht will, nimmt's Paul ¹



Abb. 6: Siegel von
Sophie - Gräfin
von Ravensberg

Wann die Ravensberger das Reichslehen über die Grafschaft Vechta von dem deutsche König erhalten haben, ist unklar. Die erste Lehnsurkunde ist nicht erhalten.

Erst über ein Kopiar (Sammlung von Urkundenabschriften) aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts erfahren wir von einem Reichslehen an die Ravensberger. Das Kopiar hält den Streit um das Lehen über Münze und Zoll in Vechta zwischen dem Bistum Osnabrück und den Ravensbergern fest. Einem Reichslehen entsprechend beendet König Friedrich II. den Zwist zugunsten der Ravesberger, mit dem Hinweis, dass diese das Lehen schon von seinen Vorgängern verliehen bekommen hätten. Osnabrück solle Frieden halten.

Eine originale Lehnsurkunde (auch nur über Münze und Zoll zu Vechta) von Heinrichs VII. zugunsten von Sophie von Ravensberg datiert in das Jahr 1224. In der Urkunde, die faktisch erst nach November 1225 ausgestellt worden sein kann und damit zurückdatiert wurde, wird allerdings formuliert, dass die „Zeiten und Jahre unablässige Veränderung ... die Handlungen aus der Erinnerung entfernen, wenn sie nicht durch die Festigkeit künstlicher Schriften feierlich geschickt und bestimmt verhandelt wird, schriftlich niederzulegen, ...“ Sophie konnte also keine frühere Lehnsurkunde vorlegen, die den Besitz bewies. Die Urkunde wurde aus der „Erinnerung“ heraus formuliert. Osnabrück hatte scheinbar immer noch nicht klein beigegeben, denn es wird ausdrücklich betont, dass die Urkundenausstellung vollzogen wird, „...damit nicht jemand ... in der Angelegenheit schaden kann“. Als 1252 Osnabrück gefragt wird, ob es die Grafschaft Vechta übernehmen möchte, lehnt das Bistum ab. Man kauft nicht etwas, was einem schon gehört.

Burgmannenrecht

Ritter und Kreuzfahrer

von Bernd Ulrich Hucker ²



Abb. 7: Ritter auf Reisen, Oldenburger Sachsenspiegel von 1336

Seit dem 12. Jahrhundert wechselten zahlreiche edelfreie Familien in die Ministerialität über, meist um Lehen und Ämter vom König oder Territorialherren zu erhalten. Dadurch und durch die Idee des Rittertums, die jeden Gewappneten von Fürsten und Grafen bis zum Ministerialen umfasste, erlangte

die Ministerialität „adlige“ Qualitäten.

Rechtlich blieben die Ministerialen immer noch unfrei. Trotzdem war die Umwandlung der hochmittelalterlichen Ministerialität zum „Niederadel“ des Spätmittelalters nicht mehr aufzuhalten. Ursprünglich edelfreie Familien waren in unserem Gebiet die von Elmendorf, die Rusche, die von Gravenhorst und möglicherweise auch die von Dinklage.

Einen Ritter auf Reisen und als Turnierkämpfer zeigt auch der Oldenburger Sachsenspiegel von 1336. Auf Reisen war dem Ritter Bedarfsdeckung für sein Pferd gestattet. Nur mitnehmen durfte er nichts.

Der Ministerialenfamilie von Vechta (de Vechte) entstammen nicht nur ratsfähige Familien in Bremen und anderen Städten, sondern auch bedeutende Kirchenfürsten: so Johann von Vechte, Erzbischof von Riga (... 1294). Er kam infolge der 1198 einsetzenden Kreuzzugsbewegung in das Ostbaltikum dorthin. Auch Vechtaer nahmen an den „Livlandkreuzzügen“ teil: so untersiegelte der Kreuzfahrer Alexander mit den Namen „von Vechte“ 1230 einen Vertrag mit den heidnischen Kuren, die von den christlichen Kreuzritterheeren soeben unterworfen worden waren. Seine Identität ist ermittelt: es handelt sich um den Vechtaer Burgmann Alexander Hovet, einen Ritter, der von 1226 bis 1252 nachgewiesen werden kann. Die Familie, deren Leitname Alexander war, besaß Patronatsrechte an der Pfarrkirche zu Visbek.

Burgmannenrecht

Adel- Familienrecht

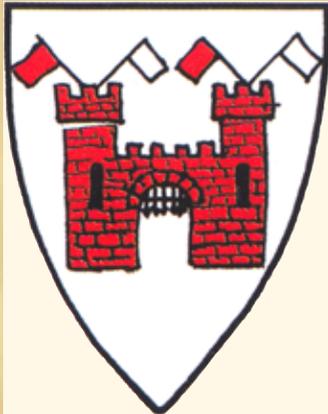


Abb. 8: Das erste Wappen derer von Vechta

Ein erstes Wappen, das möglicherweise den Anfang der Wappen bzw. Siegelentwicklung Vechtias darstellen kann, ist uns durch das Familienwappen des Geschlechts derer von Vechte überliefert. Auf dem in Silber gehaltenen Wappen befindet sich ein geöffnetes rotes Burgtor mit hochgezogenem Gitter, auf den seitlichen Türmen je eine rote und weiße schräg stehende Fahne.

Die von Trüper³ im Jahr 2000 als Bremer Ratsfamilie (1293 – 1368) publizierte Adelsfamilie lässt sich nach neuesten Forschungen genealogisch auf die Vechtaer Burgmannenfamilie v. Vechte zurückführen.

Deren Ersterwähnung stammt aus dem Jahr 1189, in dem ein Hermannus de Vechta als paderbornischer Lehnsmann genannt wird. Hermann ist z.Z. als Begründer des Geschlechts anzusehen, da der Name in den folgenden Generationen an die Erstgeborenen weitergegeben wurde.

Die Wappenfarben Silber und Rot verwundern nicht, sind sie doch die Ravensberger Farben. Die Familie v. Vechta gehörte als erste nachweisbare Burgmannenfamilie Vechtias zu der Gefolgschaft der Grafen von Ravensberg. Die wehenden Fahnen auf den Vechtaer Burgtürmen zeigen dies an, demonstrieren aber auch Selbstbewusstsein, denn das Sparrenwappen der Ravensberger kommt nicht vor.

Im Jahr 1224 versicherte Graf Otto v. Ravensberg, dass seine vechtischen Dienstmännern von altersher das Recht der Dienstmansschaft des Bischofs von Paderborn genossen. Hermann von Vechta ist damit der Erstgenannte aus der Vechtischen Mansschaft. Die Familie wird auch in der lokalen Bedeutung über Jahrhunderte eines der bedeutendsten Geschlechter bleiben.

Burgmannenrecht

Ministerialen und Burgmannen

von Bernd Ulrich Hucker ⁴



Abb. 9: Eine Aufzeichnung des Burgmannenrechts - um 1400

Im 11. Jahrhundert führte außer den Sachsenkriegen König Heinrich IV. das allgemeine Streben nach Herrschaftsausbau und das Entstehen einer neuen Krieger-schicht, den Ministerialen, zur Gründung großer und kleiner Burgen. Die Ministerialen verteidigten als Burgmannen die Festen der Territorialherren. Aber indem sie sich bald nach Burgen nennen, wie die von Dinklage, bewiesen sie, dass sie in der Lage waren Burgen zu bauen. Ursprünglich lagen die Wurzeln der Ministerialität im bewaffneten Aufgebot unfreier Knechte von König und Fürsten und hohem Adel. Durch ihre Befähigung zu militärischen und Verwaltungsaufgaben wuchsen

ihr Ansehen und ihre Macht. Die wichtigsten Ämter waren am Hofe der Fürsten und Bischöfe neben dem Truchsess den Kämmerer, Marschall und Mundschenk. Gerade an den Höfen der Grafen bekam der Truchsess besondere Bedeutung, der ursprünglich für die Einnahmen und Ausgaben des Hofes zuständig war, aber bald zum führenden Amtsträger aufstieg. Auch zur Verteidigung der Burg Vechna wurde der regionale Adel herangezogen. Das Vechnaer Burgmannenkollegium bildete sich aus den Ministerialenfamilien von Sutholte, von Vechna, von Sprede, Hovet, von Dinklage u.a. mehr. Mit ihrem Drost (Kurzform von Truchsess) an der Spitze waren sie die eigentliche „Verwaltungsbehörde“ der Herrschaft Vechna. Kleine Burgen, auf die Bischöfe und Fürsten ihre Dienstmannen, Ministerialen setzten, waren in den fluss- und bachreichen Auen Nordwestdeutschlands Turmburgen wie in Vechna oder Oldenburg oder Turmhügelburgen (Motten) wie in Dinklage.

Burgmannenrecht

Die Vechtaer Burgmannensiegel

Das erste Siegel von 1323



Abb. 10: Das erste Siegel der Burgmannen - 1323

Das älteste bekannte Burgmannensiegel vom 14.02. 1323 stellt eine stilisierte, einfache Burg mit Burgmauer dar.

Das Siegel ähnelt dem Wappen der ersterwähnten Burgmannenfamilie derer von Vechte. Die kunsthistorische Prägung deutet auf eine Entstehungszeit im 11./12. Jahrhundert. Es fehlt im Siegel jeder Hinweis auf eine landesherrschaftliche Zugehörigkeit. Die Burgmauer mit drei Toren und Wehrtürme stellen auf dem Siegel eine zusammengehörende Einheit dar. Der

Burgturm hat einen viereckigen Grundriß. Ein Wehrgang mit Zinnen ersetzt das Dach.

Die Bindung der Burgmannen besteht ausschließlich zur Burg Vehta. Dort huldigen die Burgmannen dem jeweiligen Lehnsherren der Burg, egal ob dem Bischof in Osnabrück, den Ravensbergern oder dem Bischof von Münster. Sie sind gleichsam der lebende Ausdruck des Reichslehens, das vom deutschen König immer wieder je nach Interessenslage neu vergeben wird.

Burgmannenrecht

Die Vehtaer Burgmannensiegel

Das zweite Siegel von 1356



Abb. 11: Das zweite Siegel der Burgmannen - 1356

Das zweite erhaltene Siegel an der Urkunde vom 15. Juni 1356 zeigt deutlich das gestiegene Selbstbewusstsein der Burgmannen einerseits sowie die Bedeutung der Burg andererseits. Die Mauer umschließt jetzt die freistehende Burg und deren Wehrtürme. Die Burg hat prägnante Ähnlichkeit mit dem Dom in Osnabrück bzw. mit dem „Bennoturm“ auf der Burg Iburg, der wahrscheinlich als Vorbild für das Siegel der Iburger Burgmannschaft und anderer Osnabrücker Dienstmannschaften

diente. Obwohl die Vehtaer Burgmannen 1244 das Paderborner Burgmannenrecht von den Ravensbergern verliehen bekamen, fehlt jeglicher Hinweis auf diese. Kein Rabe wie bei den Ravensberger Burgmannen und kein Sparrenschilde wie das Wappen derer v. Ravensberg zieren das Siegel. Zusammenhänge mit Münster sind ebenfalls nicht erkennbar.

Die Wurzeln der Vehtaer Burgmannen sind eher in Osnabrück unter Bischof Benno II. zu suchen. Im Staatsarchiv Osnabrück sind bis heute die meisten Urkunden der Burgmannen zu finden.



Abb. 12: Siegel der Iburger Burgmannschaft



Abb. 13: Siegel der Ravensberger Burgmannen - 1409

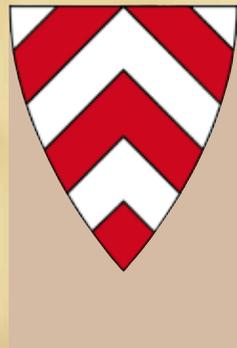


Abb. 14: Sparrenschilde der Ravensberger

Burgmannenrecht

Die Vechtaer Burgmannensiegel

Das dritte Siegel von 1377



Abb. 15: Burgmannensiegel - 1377

Überraschenderweise liegt mit diesem Siegel (datierte Urkunde vom 24. Juli 1377) wieder das Siegel von 1323 vor. Das Siegel von 1356 wird nie mehr genutzt werden, auch in den folgenden Jahrhunderten nicht. Was ist historisch passiert?

Nach der Übernahme des Vechtaer Reichslehens 1252 durch das Bistum Münster entstand ein Machtvakuum, das sowohl die Stadt Vechta als auch das Burgmannen-Kollegium durch angemessene, eigene Machtfülle und Selbständigkeit kompensierten.

Erst Bischof Florenz von Münster setzte in seiner Regentschaft die Machtansprüche Münsters, begründet in dem Reichslehen, durch. 1374 setzten die Eroberung und Zerstörung mehrerer Burgmannen-Burgen (Ferdinandsburg derer von Dinklage, Lohburg/Bakum derer von Schagen), eine Machtdemonstration des Bistums ein für alle spürbares Zeichen und der Eigenständigkeit ein Ende, die sich auch in den Siegeln ausgedrückt hatte.

Burgmannenrecht

Die Vechtaer Burgmannensiegel

Das Verhältnis von Burg und Stadt



Abb. 16: Urkunde mit Siegel - 1377

Die Urkunde mit dem Siegel von 1377 zeigt aber noch einen anderen rechtlichen Sachverhalt: In den Austausch von Kirchengütern, die zum Schlossbereich gehören, werden die „Ratmannen der Stadt“ mit einbezogen, aber sie siegeln die Urkunde nicht mit. Nur die Brüder Johann und Herbord von Sutholte, Drosten zu Vechta, siegeln mit ihren persönlichen Siegeln.

Stadt und Burg sind also rechtlich zwei voneinander, auch materiell getrennte Rechtsbezirke. Das Reichslehen bezieht sich auf die Burg und nicht auf die Stadt.

So verleiht auch Bischof Florenz von Münster ⁵ 1372 nicht der Stadt, wie häufig in der Literatur beschrieben, sondern nur den Schlossbewohnern städtische Freiheiten, d.h. das Recht auf Aufnahme als städtische Bürger. Die Burgmannen werden bewusst ausgeklammert. Die scheinbare Bestätigung des Burgmannenrechtes bedeutet in diesem Fall, dass die Burgmannen nicht aus dem Lehnverhältnis zum Bischof entlassen werden, sondern ihm auch in Zukunft huldigen müssen. Stadtluft macht die Burgmannen nicht frei. 1372 räumt der Drost von Vechta (selbst Burgmann) dem Bischof von Münster für die Burg Vechta ein Betretungs- und militärisches Mitbenutzungsrecht ein. Bischof Florenz schließt faktisch mit Stadt und Burg Vechta ein Bündnis gegen die aufständischen Burgmannen der Herrschaft Vechta, die er 1374 nach langer Belagerung besiegen kann.

Stadtrecht

Allgemein



Abb. 17: Mittelalterliche Stadt - um 1400

Das Stadtrecht galt für jeden Bürger innerhalb der Stadt. Der Ausspruch ‚Stadtluft macht frei‘ beinhaltete, dass auch Unfreie, die vom Land in die Stadt übersiedelten, dort als freie Bürger galten, allerdings nur solange ihr Leihherr nicht innerhalb von Jahr und Tag seinen Anspruch rechtens machte.

Kernpunkte des Stadtrechtes waren die Freiheit der Bürger, deren Recht auf Grundbesitz und, damit einhergehend, das Erbrecht. Des Weiteren umfasste das Stadtrecht die Punkte Schuldrecht, Haus- und Stadtfriedensordnung, Markt- und Stapelrecht, Warenschau, Gesundheits-, Feuer-, Verkehrs-, Schul- und Bauordnungen.

Stadtrecht

Stadtwerdung Vechtas



Abb. 18: Stadtrechtsverflechtung im Raum um Bremen von Carl Haase

Eine Stadtgründungsurkunde oder eine Verleihungsurkunde von Stadtrechten ist für Vechta nicht überliefert. Die historische Forschung geht von einer Stadtwerdung aus, in der über die Jahrhunderte immer weitere Elemente einer „Stadt“ hinzugekommen sind.

Carl Haase hält in seinem Buch „Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter“ fest: ⁶

Vechta ist ein Ort mit sicher bezeugtem Osnabrücker Stadtrecht.

„Bereits um 1216/20 sind hier Zoll und Münze lange vorhanden. Im Jahre 1252 kommt die Stadt an das Bistum Münster. Erst etwa 1400, dann 1445 und 1483 ist aus den Rechtsbelegungsgesuchen und 1564 aus einem Bericht das Osnabrücker Recht in Vechta nachweisbar. ... Es würde der ‚für Westfalen typischen Erscheinung, das Recht der Landeshauptstadt auf alle neuen Stadtgründungen innerhalb des Territoriums zu übertragen‘ widersprechen, wollten wir eine Bewidmung der Stadt mit Osnabrücker Recht nach 1252 durch den Bischof von Münster annehmen. Hier müssen sich schon ältere Rechtsbeziehungen durch die Jahrhunderte behauptet haben. Schon vor 1252, in Ravensbergischer Zeit, muss an Vechta Osnabrückisches Recht verliehen worden sein.“

Stadtrecht

Ratswahl in Vechta im Mittelalter



Abb. 19: Stadtplan von Vechta - um 1500

In der ältesten Zeit wird der Rat nicht gewählt, sondern vom Landesherrn mit Zustimmung der Bürgerschaft gewählt worden sein. Wie lange dieser Zustand gedauert hat, ist unsicher.

In der ersten erhaltenen Ratsliste vom Jahre 1378 finden wir sieben Ratsmänner, ⁷ in der nächstfolgenden von 1388 fünf Ratsmänner als Vertreter der Stadtgemeinde Vechta namentlich aufgeführt. Am Anfang des 15. Jahrhunderts und nachweisbar bis zum Jahre 1633 bestand der Rat aus 24 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, nämlich drei Bürgermeistern und 21 Ratsmännern. Je ein Bürgermeister und sieben Ratsmänner bildeten für ein Jahr

den regierenden Rat, die übrigen 16 Mitglieder den alten Rat oder die Wittheit. Diese Dreischichtigkeit entsprach den drei Stadtteilen der „Altstadt“, der „Neustadt“ und dem „Klingenhagen“.

Das Amt der Bürgermeister und Ratmänner galt lebenslänglich. Starb ein Mitglied des sitzenden Rates oder trat jemand aus dem Rat aus, so musste binnen 14 Nächten ein anderer an seine Stelle gewählt werden. Handelte es sich um einen der Wittheit angehörenden Bürgermeister oder Ratmann, der starb oder aus seinem Amte schied, so musste die Neuwahl zu dem ersten freien Dinge (Stadtgerichtsversammlung) erfolgen.

Stadtrecht

Magistratspersonen der Stadt Vechta aus der früheren Zeit ⁸

„So wie Alles des Wechsel unterworfen ist, so sind es auch die Familien. Einige treten ab, andere treten wieder an ihre Stelle. Auffallend ist es, wenn wir die Geschichte zur Hand nehmen, wie schnell in Städten manche Familiennamen so ganz verschwinden, dass auch in den nächsten Generationen ihrer nicht ferner gedacht werden würde, wenn solche nicht in geschriebenen Nachrichten aufbewahrt wären. Um dieses in Beispielen zu zeigen, habe ich die Namen von Magistratspersonen der Stadt Vechta aus der früheren Zeit aus Documenten gesammelt, welche ich hier dem Publicum mitteile.

1269 Es werden bei einem Hausverkauf genannt die „iudicis liberorum iudicisque civium“, die Richter der Freien und die Richter der Bürger.

1298-1302
(Urkunde von 1339) Bürgermeister(?) Johann von Hustede
Johann von Nutlen

Ratsmänner ungenannt

1378 erste Erhaltene Ratsliste mit sieben Ratsmännern

1388. In festo Viti. Bürgermeister: Henrich Beckermann und Hinrich de Gevedebroder

Rathsmänner: Johann Padeke
Bernd Brandes
Dietrich Oßendorf
Bertram Pals
Johann de Fryge ⁹

Stadtrecht

Magistratspersonen der Stadt Vechta aus der früheren Zeit

1433	Bürgermeister:	Hinrich tor Möhlen
	Rathsmänner:	Gerd Brackhans Engelbert von Hörsten ¹⁰ Johann von Gharte Diderich de Grote Bastike Gödinges Johann Treningk Bernd Padeke
1443. Philippi et Jacobi.	Bürgermeister:	Diderich Brandes
	Rathsmänner:	Hermann Penkhusen Engelbert von Hörsten Hinrich tor Möhlen Willelinus Tortarin (auch Cortarin) Cord Grimynghusen Bernd Padeke Hermann Brand
1445. in festo trium reg.	Bürgermeister:	Engelbert von Hörsten
	Rathsmänner:	Henrich tor Möhlen Johann von Gharte Gerd Brackhans Johann von Ermeke Diderich de Grote Bastike Gödinges Diderich de Becker

Stadtrecht

Magistratspersonen der Stadt Vechta aus der früheren Zeit

1479	Bürgermeister:	Gerend Lüzeke
	Rathsmänner:	Hinrich Fetteke Lübbert Kannegether
1481. feria 3. post Martine	Bürgermeister:	Gerd Brandes
	Rathsmänner:	Bernd Thöleke Albert Griesehop Cord Schönhövet Lübke Macke Gerd Padeke Carsten Snelle Alef Drehus
1485. Bartholomäi	Bürgermeister:	Bernd Lüzeken Hermann Snelle, Schriver
	Rathsmänner:	Hermann Penkhusen Engelberg von Hörsten Hinrich tor Möhlen Willelinus Cortarin Cord Grimynghusen Bernd Padeke Hermann Kand
1498. Freit. n. Eustachius	Bürgermeister:	Lübbert Kruse

Stadtrecht

Magistratspersonen der Stadt Vechta aus der früheren Zeit

1539.

Dienstag nach Lichtmeß Bürgermeister: Daniel Tydemann

1544.

Montag nach Luciae Virg. Bürgermeister: Daniel Tydemann

Rathsmänner: Hermann Drehues
Hinrich Vistbeke
Hinrich Schmidt
Gerd Boete
Dirick van Rethbecke
Hinrich Pund
Bernd Düvel de junge

1549.

Freit. n. hl. 3 Könige Bürgermeister: Johann Bothe

Rathsmänner: Lambert Westermann
Hinrich Lomann
Hermann tor Möhlen
Bernd Schjröder
Johann Knese
Gerlach tor Helle
Hermann Holthues

1567

Bürgermeister: Bernard Düvel

1572. Galli

Bürgermeister: Hinrich Bote

Stadtrecht

Magistratspersonen der Stadt Vechta aus der früheren Zeit

1581.

Johannis Baptistae

Bürgermeister: Bernd Brockmann

Rathsmänner: Hinrich Caleveld
Hinrich tor Helle
Bernd Eickholt
Gerd Bote de Junge
Johann Meyer

1599. den 1. Decemder.

Bürgermeister: Hinrich Bothe und
Christoph von
Waldeck

Rathsverwandte: Franz von Waldeck
Bernd Düvel
Johann von Dinklage
Garlich Möller“

Stadtrecht

Ratswahl in Vechta im 17. Jahrhundert



Abb. 20: Plan von der Stadt Vechta und der Zitadelle - 1691

Im Jahre 1633 – mitten im Dreißigjährigen Krieg - wurde die Stadtverfassung in der Weise geändert, dass der Rat sich nunmehr aus zwei Bürgermeistern und 14 Ratsherren zusammensetzte, von denen ein Bürgermeister und sieben Ratsherren den sitzenden Rat, die übrigen die Wittheit bildeten. Bei dem bevölkerungsmäßigen Aderlass scheint

die hohe Anzahl der Ratsherren als nicht mehr zeitgemäß angesehen worden zu sein. Durch Dekret des Domkapitels zu Münster vom 21. August und 16. September 1683 wurde bestimmt, dass der Rat, nunmehr Magistrat genannt, aus einem Bürgermeister und acht Ratsherren bestehen solle. Alle Mitglieder des Magistrats mussten katholischer Konfession sein. Der Magistrat wurde jetzt immer für ein Jahr gewählt. Hintergrund für Veränderung des Stadtwahlmodus war eine Klage vor dem Domkapitel zu Münster „ ... über die lebenslängliche Dauer des Dienstes der Magistratspersonen, über deren Nepotismus, Verschleuderung des Stadtvermögens und dgl., und verlangten eine jährliche Magistratswahl, wie es in anderen Städten des Stifts gebräuchlich sei...“¹¹

Erstes Stadtsiegel

Das älteste Stadtsiegel - 1351¹²
- ein Zeichen Osnabrücker Stadtrechts



Abb. 21: Stadtsiegel von 1351

Das älteste Stadtsiegel der Stadt Vechta, das an einer Urkunde im Lübecker Stadtarchiv erhalten geblieben ist, hebt sich im Detail deutlich von seinen Nachfolgern ab: Neben der Gestaltung des Stadttores fällt besonders auf, dass im Stadttor kein Fallgitter (weltliches Symbol), sondern ein gotischer Dreipass (kirchliches Symbol) dargestellt ist, wie er als Form von Kirchenfenstern bekannt ist. Die kunsthistorische Ausprägung dieses speziellen Dreipasses fällt an den Anfang des 13. Jahrhunderts.

Entscheidend ist die deutlich erkennbare Kopfbedeckung. Leider ist das Siegel nicht gut erhalten, sodass sich die Art der Kopfbedeckung schwer definieren lässt. Bei der bildlichen Vergrößerung des Siegels konnte schwach ein Reif mit Zackenstruktur und Kreuz erkannt werden. Diese Strukturen geben Hinweise auf eine Krone, also auf ein gekröntes Haupt.

Dieses Stadtsiegel, entstanden in einer Zeit der höchsten Selbständigkeit der Stadt Vechta, könnte einen Hinweis auf das Reichslehen (Krone) und auf die ursprüngliche Zugehörigkeit zum Bistum Osnabrück (Dreipass) geben.

Bei der Deutung der Kopfbedeckung als Bischofsmitra würde zwar der direkte Hinweis auf das Reichslehen wegfallen, aber nicht der Bezug zu Osnabrück. Nur Petrus wird ikonographisch mit Mitra dargestellt, nicht Paulus (Bistumsheiliger von Münster).

Zweites Stadtsiegel

Paulus wird in das Siegel aufgenommen - 1365



Abb. 22: Stadtsiegel von Vechta - 1365



Abb. 23: Stadtsiegel von Vechta - 1378



Abb. 24: Stadtsiegel von Vechta - 1411

Die erhaltenen Stadtsiegel aus den Jahren 1365, 1378 und 1411 entsprechen sich untereinander, aber nicht dem von 1351. Der gotische Spitzbogen im Tor ist noch erhalten, aber nun gefüllt mit dem weltlichen Symbol des Fallgitters. Der Kopf trägt keine Mitra mehr, dafür umgibt ihn – im Siegel von 1365 deutlich zu erkennen – ein Heiligenschein. Dieser wurde bisher bei der Siegeldeutung der Stadt Vechta vermisst, sodass bei der Interpretation nun viele bisherige Missdeutungen wegfallen.

Der Kopf stellt einen Heiligen, möglicherweise den Bistumsheiligen von Münster, Paulus, dar. Historisch zuzuordnen ist das neue Siegel von 1365 der Bischofswahl von Florenz von Wevelinghoven 1364 zum Bischof von Münster. Mit seinem Landfriedensbündnis vom 30. März 1365 schuf er neue allgemeine, landesherrliche Voraussetzungen für die Städte im Bistum Münster. Diese fanden 1372 ihren Ausdruck darin, dass nun „alle auf dem Schloss wohnenden Personen, die auf Bürgergrund sitzen, Bürger werden und die bürgerlichen Pflichten übernehmen sollen.“¹³ Ausgenommen waren nur die Burgmannen, deren eigenes Recht bestehen blieb. Mit der Ausweitung der städtischen Privilegien auf die Burgbewohner wurde die bürgerliche Stadt gestärkt und der bisherige Dualismus zwischen Stadt- und Burgrecht weitestgehend aufgehoben – ein Grund für die Stadtgemeinde, sich ein neues Siegel zu geben.

Drittes Stadtsiegel

Paulus wird zu Petrus und verliert seinen Heiligenschein - 1446

- das Stadtsiegel von 1446



Abb. 25: Stadtsiegel von Vechta - 1446

In vielen Städten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation brodelte es im 15. Jahrhundert. Die unterschiedlichen sozialen Schichten innerhalb der Städte rieben sich aneinander. Während die alte, die städtische Politik bestimmende Kaufmannschaft (Gilden) versuchte, die Macht zu behalten, strebten die Zünfte nach Teilhabe an Grund und Boden und Berücksichtigung in den städtischen Gremien. Städtische Unruhen - wie der Rampendalsche-Aufstand 1430

in Osnabrück - waren die Folge. Gefordert wurde, dass das in Stadtbüchern (Sate) - niedergelegte Recht auf alle angewandt wurde.

Am 21. November 1445¹⁴ bitten Bürgermeister und Rat der Stadt Vechta um Rechtsbelehrung beim Bürgermeister und Rat zu Osnabrück, *dat wi unse rechte na uwer stadtrechte plichtich sint to wissen und Osenbrugghesches reches gebruken.*

Adressiert ist die Urkunde *an de ersamen und vorsichtigen mannes borge-mestere und rade der stad to Osenbrugge, unsen ghuden vrenden* - die guten Freunde.

Das oben abgebildete Siegel stammt von einer Urkunde zur Beschließung des Soester Friedens, bei dem alle landschaftsfähigen Städte Westfalens beteiligt waren. In diesem Frieden wurde der Stadt Soest die weitere Eigenständigkeit zugestanden, die zuvor der Bischof in Münster in Frage stellen wollte. Die Städte hatten ihre Macht wirkungsvoll demonstriert. Bis 1538 sollte im Vechtaer Stadtsiegel der Pauluskopf, erkennbar an der Haartolle auf der Stirn, wieder durch den vollhaarigen Petrus abgelöst werden. Der Heiligenschein sollte dabei für immer aus dem Siegel verschwinden.

Viertes Stadtsiegel

Der Oldenburger Überfall von 1538



Abb. 26: Stadtsiegel von Vechta - 1538

Das Siegel von 1538 ist nur durch einen Siegelabdruck eines Siegels einer Urkunde aus dem Jahr 1580 erhalten. Erstmals wird im Siegel eine Jahreszahl aufgenommen. Ansonsten ähnelt es den Siegeln von 1365 bis 1411. Auffällig ist, dass das Stadttor wieder drei Fensteröffnungen besitzt, möglicherweise ein Zeichen für die Dreieinigkeit, ein Zeichen für den stärkeren Einfluss des Fürstbistums Münster auf die Stadt Vechta. Das Selbstbewusstsein, das sich vorher in den vier Fensteröffnungen des Stadttor-

res in den Siegeln von 1351 und 1446 ausgedrückt hatte, scheint gebrochen. Die Kopfdarstellung auf dem neuen Siegel ist undeutlich, Kopfhare sind nicht erkennbar, der Bart scheint verkürzt.

Den historischen Hintergrund liefert die letzte große Fehde mittelalterlicher Art zwischen dem Bischof in Münster und den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst. In Folge dieser Fehde kam es zu mehreren Angriffen auf Vechta. Bei dem letzten wurde beim Abzug der Landsknechte die ganze Stadt sowie die Burg in Brand gesteckt. Mit dem Rathaus verbrannten fast alle Siegel und Urkunden¹⁵, so dass ein neues Siegel geschnitten werden musste.

Fünftes Stadtsiegel

Der Spanische Überfall von 1591



Abb. 27: Stadtsiegel von Vechta - 1591

Nachdem am 9. Juli 1591 in Vechta zwei Straßenräuber aus Wildeshausen, Johann und Bernd Gramsberg, enthauptet und ihre zwei Köpfe auf Stöcken am Wege nach Wildeshausen zur Abschreckung aufgestellt worden waren, bewog deren Familie den spanischen Drost von Lingen zu einem Rachezug gegen die Stadt Vechta. Ein Haufen von 500 Soldaten erschien vor dem Münstertor und verlangte lärmend Einlass.

Durch Verrat gelang es ihnen, in einem Täuschungsmanöver die Klingenhagener Pforte zu nehmen.

Erst nach achteinhalb Wochen Plünderungen und Besatzung durch die Truppen von Herzog Moritz von Sachsen, der z.T. die Spanier ersetzt hatte, zogen alle Truppen aus Vechta ab.

In dieser Zeit ging wieder das Stadtsiegel Vechtas verloren. Die neuen Siegel enthalten wiederum das Jahr der Neuanfertigung. Erstmals sind jetzt ein kleines (Durchmesser 31 mm) und ein großes Stadtsiegel (Durchmesser 53 mm) überliefert. Sie waren bis 1955 in Gebrauch.

Die fälschliche Interpretation des Kopfes im Vechtaer Siegel als Zeichen der Halsgerichtsbarkeit (der Kopf soll einen Hingerichteten darstellen) resultiert wahrscheinlich aus dem oben genannten historischen Kontext. Dargestellt ist aber der Pauluskopf als Bistumsheliger des Bistums Münster, jetzt deutlich erkennbar an der Haartolle auf der Stirn.

Sechstes Stadtsiegel

Der Große Brand 1684



Abb. 28: Stadtsiegel von Vechta - 1684

„Das kleine Vechtaer Stadtsiegel, das aus churfürstlicher Freigiebigkeit für die am 8. August abgebrannte Stadt wiederhergestellt wurde.“ So lautet übersetzt die lateinische Umschrift des Siegels. Abweichend von den anderen Siegeln beginnt die Umschrift unten:

IMP(ressum). SIG(illi). VECHT(ensis).
MIN(oris). REST(ituti). ELECT(oris).
LIB(ertate). P(ro). CONFLAG(rata) –
C(i)VIT(ate). 8. A(ugusti). 1684

Ein letztes Mal in der Geschichte Vechtas verband sich die Siegelgeschichte mit einer Katastrophe. Bis auf wenige Häuser, die frei standen wie Kirche und Burg, brannte die gesamte Stadt ab. Der damalige Fürstbischof von Münster – Christoph Bernhard von Galen – wollte die Stadt Vechta zugunsten der Zitadelle Vechta nicht wieder an Ort und Stelle aufbauen lassen. Erst nach massiven Protesten der Einwohner konnte nach einem Jahr an einen Wiederaufbau gegangen werden. Nach dem Dreißigjährigen Krieg traf dieser erneute Schicksalsschlag Vechta schwer. Es sollte lange dauern, bis sich die Stadt Vechta davon erholt hatte. Das neue Siegel ist der offizielle Ausdruck des Neubeginns.

Marktrecht



Abb. 29: Markt im Mittelalter - um 1400

Das Marktrecht entwickelte sich aus den römischen *nundinae*, den Markttagen römischer Städte.

Ursprünglich gehörte das Recht, einen Markt zu schaffen (=Marktrecht), nicht zu den königlichen Hoheitsrechten (Regalien). Allerdings wurde es im 9. Jh. vorübergehend zu einem Regal, später galt dies es nur noch für den Osten des Reiches. Im Westen ging das Recht der Marktgründung an regionale Fürsten über.

Rechtlich umfasst das Marktrecht die Ansprüche des

Marktherren gegenüber den Marktbetreibern und -besuchern. Auch das Marktgericht und der Marktfrieden gehören zum Marktrecht. Zusätzlich bildete der Besitz des Marktrechtes die Grundlage für den Besitz des Münzrechtes, denn nur wer im Besitz eines Marktes war, hatte das Recht Münzen auszugeben.

Marktrecht

Stapelrecht



Abb. 30: Stapelplatz in Lüneburg mit Hebekran Bild von Simon Bening (1483-1561)

Bis zum 13. Jh. war das Stapelrecht ein „freiwilliges“ Recht, ab dem 13. Jh. wurde es fast ausschließlich als Zwangsrecht verzeichnet. Hierbei unterschied es sich von Stadt zu Stadt in seiner Schärfe.

Das Stapelrecht bedeutete, dass Kaufleute für eine von der jeweiligen Stadt festgelegte Zeit in der Stadt bleiben und dort ihre Waren anbieten mussten. Es konnte jedoch zu einem so genannten Sperrstapel ausgeweitet werden. Das bedeutete, dass die Kaufleute ihre Ware nicht weiter transportieren durften. Sollte der Bedarf an dieser Ware in der Stadt gedeckt sein, mussten sie ihre

Ware sogar wieder zurücktransportieren.

Insgesamt konnte durch das Stapelrecht reglementiert werden:

- eine bestimmte Warengruppe;
- die Zeit, die eine Ware angeboten werden musste;
- ob eine Ware auf einem anderen Weg weitertransportiert werden musste, als sie angekommen war (z.B. vom Land auf den Seeweg);
- die Klientel, an die die Ware verkauft werden durfte;
- die Stückzahl, in der die Ware verkauft werden musste.

Marktrecht

Geleitbriefe zu Vechtaer Märkten

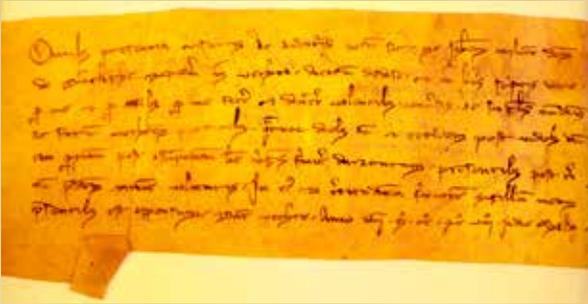


Abb. 31: Geleitbrief von Johannes, Ritter von Dinklage
Amtdrost zu Vechta - 1298

Schon unter Bischof Benno II. hören wir von der Bedeutung der Straße zwischen Osnabrück und Bremen. Um die politische Macht zu demonstrieren und die Handelsbeziehungen zu fördern, lässt Benno II. die Verbindung winterfest ausbauen. Er nimmt damit das königliche Straßenregal wahr. Er muss also im Besitz der Reichslehen gewesen sein.

Da im 13. und 14. Jahrhundert die Sicherheit auf den Straßen nicht gewährleistet war, garantierten die Drost in Vechta auch im Namen des damaligen Landesherrn, des Bischofs von Münster, den Kaufleuten sicheres Geleit zu den beiden großen Vechtaer Märkten: Zum Mariä-Himmelfahrtmarkt (um den 15. August), woraus sich der Stoppelmarkt entwickelte, und zum Gallus-Markt (um den 10. Oktober), der zum Herbstmarkt (heute Thomasmarkt) wurde.

Über zwanzig Geleitbriefe, hauptsächlich ausgestellt in der Zeit zwischen 1298 und 1365 für Osnabrücker Kaufleute, zeugen von dem regen Handel zwischen den beiden hansischen Orten. Aussteller sind die beiden Drost in Vechta Johannes von Dinklage und Friedrich von Schagen, die 1374 Zielscheibe des Bischofs Florenz von Münster wurden. Dieser zerstört in einer großen westfälischen Allianz mit anderen Landesherrn deren Burgen in Dinklage und Bakum, angeblich wegen Raubrittertums. Wahrscheinlicher ist es, dass die beiden Drost in Vechta durch ihre Handelsbeziehungen zu eigenmächtig geworden waren.

Marktrecht

Vechta als hansischer Handels-und Marktort

Die handelnden Personen



Abb. 32: Ringfibel der Hanse

An der Urkunde von 1351 (abgebildet auf S.27) ist nicht nur das älteste Stadtsiegel der Stadt Vechta angehängt. Die Urkunde liefert uns wertvolle Hinweise auf die Handelsbeziehungen, die Vechta mit den Hansestädten der damaligen Zeit unterhielt.

1351 beglaubigt der Rat der Stadt Vechta den Bernhard de Holtorpe, genannt Hudecopere, als berechtigt, die in Lübeck nachgelassenen Güter der verstorbenen Gertrud, seiner Mutterschwester, in Empfang zu nehmen. Bernhard gehört einer alten Vechtaer

Burgmannenfamilie an, von der schon 1246 ein Arnold als Zeuge in einer anderen Urkunde genannt wird. Der Weg von Bernhard lässt sich weiter verfolgen. Er wird Lübecker Bürger und verstirbt 1365 in Danzig.

Der Beiname Bernhards Hudecopere gibt uns weitere Hinweise auf seine Tätigkeit: Hude bedeutet Schiffsanleger als Handelsplatz, -copere bezeichnet Bernhard als Käufer/Händler. Als Fazit aller Hinweise ist zu ziehen: Als Burgmann und Hansekaufmann war Bernhard zuerst in Vechta, später als Lübecker Bürger in den Hansestädten Lübeck und Danzig tätig.

Insgesamt ist erstaunlich, dass eine relativ große Anzahl weiterer Urkunden im Stadtarchiv Lübeck erhalten geblieben ist. Aus ihnen wird deutlich, dass nicht nur Burgmänner wie die v. Holtorpe, v. Sutholte, v. Schagen und v. Vechte bis ins 16. Jahrhundert hansischen Handel betrieben. Zu nennen ist z.B. die Bürgermeisterfamilie Brandes, die fast 100 Jahre (1388 bis 1481) die Geschicke der Stadt Vechta durch mehrere Familienmitglieder bestimmt hat. In der Ratsliste von 1485 wird kein Brandes mehr genannt, dafür aber in Lübeck. Die Familie scheint sich Ende des 15. Jahrhunderts in hansischen Zusammenhängen neu orientiert zu haben.

Münzrecht

Allgemein



Abb. 33: „Eine Münzwerkstatt“ - 1561

Das Münzrecht ist ein Teil der Münzhoheit, das auch von Leuten ausgeübt werden kann, die nicht im Besitz der Münzhoheit sind.

Die Münzhoheit beinhaltet das Recht der Währung (= Bestimmung des Gegenstandes, der zur Zahlung verwendet wird und den Wertmaßstab setzt), das Recht des Münzfußes (=Bestimmung

der Stückelung, des Gewichtes und des Metallgehaltes), das Recht des Gepräges (=Bestimmung der äußerlichen Kennzeichen der Münzen), das Recht der Herstellung und das Recht des Münznutzens (=Gewinn aus der Prägung der Münzen). Die letzten beiden Rechte bilden zusammen das Münzrecht.

Das Münzrecht (=Münzregal) wurde als Regalie (= Hoheits- oder Sonderrechte eines Königs) vom König, der die Münzhoheit innehatte, an Kurfürsten, Grafen und andere Fürsten sowie an Städte verliehen. In späterer Zeit konnte das Münzrecht auch durch Kauf, Pacht oder Verpfändung erworben werden.

Eine enge Verbindung bestand zwischen dem Münz- und dem Marktrecht. So durfte nur jemand Münzen ausgeben, der auch über einen eigenen Markt verfügte.

Münzrecht

Bestätigung der Vechtaer Zoll- und Münzrechte 1212/20



Abb. 34: Sterling - Otto II. von Ravenberg - 1244

Nach einem Kopiar (Sammlung von Urkundenabschriften) aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts wurde der Bischof Adolf von Osnabrück vom König Friedrich II. (1192-1250, 1220 Kaiser) zurechtgewiesen, weil er den Grafen von Ravensberg in seiner Münztätigkeit und Zollerhebung in Vechta und in Haselünne beeinträchtigt hatte.

Mit diesem Brief wird einerseits belegt, dass in Vechta Zölle auf Marktwaren erhoben

und Münzen für den Zahlungsverkehr geschlagen wurden. Andererseits werden in der Urkunde Streitigkeiten zwischen dem Bistum Osnabrück und den Ravensbergern formuliert, die ihren Ursprung in dem Capitular (Rechtsbestimmung) Karls des Großen zum Münzrecht haben. Karl d.Gr. spricht nur den Bistümern das Münzrecht zu. Das Münzrecht lag also beim Bistum Osnabrück. Wilhelm Hanisch geht von einer Verleihung für Vechta um 1048 aus (parallel zu Emden). Möglicherweise übertrug aber erst Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) die Münz- und Zollrechte mit dem Reichslehen auf die Ravensberger Grafen.

Rechtswesen

Allgemeines Recht

Plattdeutscher Sassen speyghel (Sachsenspiegel) und Desumgericht von Bernd Ulrich Hucker¹⁶

Bereits Karl der Große hatte das besondere sächsische Recht aufzeichnen lassen. Die großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen – vor allem im 12. Jahrhundert – machten eine Neukodifizierung nötig. Sie wurde gegen 1220 von dem falkensteinischen Dienstmann Eike von Reppichau (1209 – 33) aus dem östlichen Harzgebiet vorgenommen. Sein „Sachsenspiegel“ von 1220/35 ist aufgeteilt in Land- und Lehnrecht. Auch ins Plattdeutsche wurde der mittelhochdeutsche Text übertragen: und zwar 1336 von dem Rasteder Mönch Hinrik Gloyesten. Das geschah im Auftrage des Grafen Johann III. von Oldenburg (1316 – 1344). Dieser mittelniederdeutsche Oldenburger Sassen speyghel hatte neben seinem rein rechtlichen Zweck auch die Funktion, die neuerworbenen fürstengleichen Standesverhältnisse des Hauses Oldenburg zu unterstreichen, trug also zugleich den Charakter eines fürstlich-ständischen Repräsentationsobjektes. Sodann sollte er den überwiegend jüngeren Repräsentanten des Adels „die eigene Rechtsposition bewusst machen und ihnen in strittigen, sie selbst betreffenden Rechtscasus Hinweise und maßgebliche Richtlinien zu Beilegung von Streitsachen geben“ (Fr. Scheele).

Der Oldenburger Sachsenspiegel veranschaulicht durch Text und Bild das bäuerliche Arbeiten und Wirtschaften, das im Mittelalter stark bestimmt war durch verschiedene Gerichtsherrschaften, denen die Bauern unterstanden. Außerdem stellt er eine wichtige Bildquelle für Lehns- und Rechtsbräuche dar.

Gericht wurde an herausgehobenen Plätzen unter uralten Bäumen, z.B. auf Eichenhainen und Kirhhöfen, und zuweilen auch auf öffentlichen Straßen, Brücken und Märkten abgehalten. Bildliche Darstellung vom Gerichtsgeschehen sind außerordentlich selten – nur die Luzerner Chronik von 1513 bewahrt eine Abbildung eines umhegten Gerichts unter einer Linde.⁶

Rechtswesen

Gerichtssiegel

Das Gogericht zum Desum

von Bernd Ulrich Hucker ¹⁷



Abb. 35: Gerichtssiegel Desum - 1704

„Ein berühmter, sich weit erstreckender Gogerichtsbezirk war das Gogericht auf dem Desum bei Emstek. Anfangs kommt es unter dem Namen „Gografschaft bei Wildeshausen“ vor und umfasste wohl den gesamten Leriga von der Hunte bis zur Sater Ems. Gerichtsherren waren die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen und Oldenburg-Bruchhausen. Da diese beiden Linien des Hauses Oldenburg ihr gemeinsames Erbe 1229 untereinander aufgeteilt hatten, muss ihre Goherrschaft damals bereits existiert

haben. Den Grafen von Bruchhausen gehörte der südliche Hauptteil des Gerichts und bis 1327 auch die mit dem Desumericht verbundene Holzgrafschaft. Der Anteil der Wildeshäuser Linie, das Gericht in den Kirchspielen des Amtes Wildeshausen, kam 1270 mit der Stadt Wildeshausen an den Erzbischof von Bremen. Von den Bruchhausern gelangten die Rechte im südlichen Gerichtsbezirk auf ungeklärte Weise in die Hände der münsterschen Ministerialenfamilie von Sutholte (aus Südholz bei Bakum). 1322 verpfändete die Familie das „gogerichte in Desme“ bzw. das Gericht des „gograven tom Deseme“ für 200 Mark Silber an das Hochstift Münster. Das Pfand wurde nie mehr eingelöst und verblieb damit beim Burgmannskollegium und dem münsterschen Drost zu Vechta. Vorsitzender des Gerichts war der Gograf, dem 24 Schöffen bei der Urteilsfindung halfen.

Rechtswesen

Gerichtssiegel

Das Gogericht zum Desum

Im Mittelalter tagte das Gericht wohl zweimal im Jahr. Nach alter Gewohnheit fanden die Sitzungen unter freiem Himmel auf einem rechteckigen, umwallten Eichenhügel to der Desem statt. Die Gogerichte umfassten ursprünglich nur die Gerichtsbarkeit über die unfreien Bauern, weiteten ihre Befugnisse im Laufe des Spätmittelalters aber infolge des Rückgangs der Grafengerichte für die Freien und mit Hilfe von Kompetenzerweiterungen aus. Dazu gehörte z.B. die Verbrechensverfolgung auf „handhafter Tat“. Das Gerichtssiegel von 1578 zeigt ein bezinntes Gebäude mit gedrunenem Mittelurm, was auf eine Baulichkeit auf der Gerichtsstätte hindeutet,“ über die - laut Hucker - aber sonst nichts bekannt ist.

Mehr erfahren wir bei der Beschreibung des Wappens der Gemeinde Emstek. „Das Wappen erinnert an das Desum-Gericht, das jahrhundertlang auf dem Desum bei Emstek tagte. Es enthält nämlich die gleichen Motive wie das Gerichtssiegel des Gogerichts auf dem Desum. Dieses Siegel, nach Erlass der „Vechtischen Gerichtsordnung“ am 26. Februar 1578 für das Desum-Gericht angefertigt, wurde von dem bischöflich-münsterschen Gografen geführt. Gemeinschaftlich mit dem Wildeshäuser Desum-Graven nahm er zwar noch die vier „stevlichen“ Gerichtstage an alter echter Dingstatt auf dem Desum wahr, doch seine materiell wichtigeren Partgerichte hielt er auf der „Freiheit“ vor der Burg Vechta unter dem Hagedorn ab.

Der letzteren Situation entspricht das Siegelbild von 1578. Es stellt nicht den Dingstuhl auf dem Desum dar, sondern die Burg Vechta, flankiert von zwei Bäumen, der „Linde“ und dem „Hagedorn“ (Weißdorn). Interessant ist das Siegel durch sein „redendes“ Beizeichen. Die ornamentierte Kugel ist ein „Desum-Knop“ (Bisamknopf, ein mit „desem“ Boisam-Moschus) gefüllter Behälter.“ (siehe Website Gemeinde Emstek)

Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, könnte der auf dem Desum-Siegel abgebildete Turm einen Hinweis auf die Turmgestalt des Vechtaer Burgturms nach dem Oldenburger Überfall 1538 geben.

Kirchensiegel

Burg und Kirche seit Bischof Benno II. von Osnabrück



Abb. 36: Urkunde von Bischof Adolf von Osnabrück - 1221

Wahrscheinlich geht auch die St. Georgs-Kirche in Vechta auf Bischof Benno II. von Osnabrück zurück, dem engen Vertrauten und Ratgeber des salischen Königs Heinrich IV., dessen Reichsheiliger der heilige Georg war, zurück. Benno hielt sich sehr oft in Goslar auf, wo Konrad II. schon 1025 das Stift St.Georg begründete. Möglicherweise kam es zur Gründung einer St. Georgs-Kapelle beziehungsweise -Kirche in Vechta - das ja königliches Reichslehen war - während des Zehntstreits, als sichtbarer Ausdruck der salischen Königsmacht (siehe Patronatium der Stadtkirche). Das Patronatsrecht über die Vechtaer Kirche seitens des

Bischofs in Osnabrück zeigt die Ersterwähnung der Vechtaer Kirche 1221, wo „Vechta mit allem Zubehör“ über das Archidiaconat Dersburg an die Domküsterei Osnabrück übertragen wird.

Möglicherweise gelang danach den Ravensberger Grafen eine Entfremdung des Vechtaer Kirchengutes. Ein vergleichbarer Vorgang dokumentiert sich in einer Urkunde von 1237 über den Ankauf der Kirche und Curtis in Langförden und der Curtis in Oythe.

Kirchensiegel

Burg und Kirche seit Bischof Benno II. von Osnabrück



Abb. 37: Siegel von Dechant und Pastor Johannes Knoop - 1684

Bisher konnte kein eigenes Kirchensiegel für die Propsteikirche St. Georg nachgewiesen werden. Gesiegelt wurde immer nur mit dem persönlichen Siegel der Kirchenjuraten, Pröpste und Pastoren, wie im vorliegenden Fall 1684 durch den Dechanten und Pastor Johannes Knoop, der sein Präsentationsrecht bei der Nachfolge-
regelung im Sacellanat (in der Kaplanei) von St. Georg wahrnimmt.



Abb. 38: Das erste erhaltene Kirchensiegel mit dem Siegelbild des St. Georg - 1807

Anscheinend bestimmen immer die Besitzer (oder deren Vertreter) des Reichs- bzw. Burglehens der Herrschaft Vechta über die Geschehnisse der Kirche St. Georg.

Bezeichnenderweise besiegeln nur die Drostens und die Burgmannen von Vechta 1377 einen Tausch von Pfarrgut, um den Kirchhof zu erweitern, aber nicht die damals ebenfalls genannten Kirchengeschworenen und Ratmannen.

Literatur

An dieser Stelle sollen nur eine kleine Auswahl der wichtigsten wissenschaftlichen Abhandlungen, die für die Recherche genutzt wurden, genannt werden.

Die erste wissenschaftliche Arbeit über das Stadtrecht Vechtas erschien im Jahr 1911. Bernhard Engelke schrieb im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. XIX/1911, S. 100-137 einen „Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta“. Schon 1905 hatte derselbe im Bd. XIV/1905 der gleichen Reihe auf den Seiten 1-87 „Das Gogericht auf dem Desum“ veröffentlicht.

In der Folgezeit griffen Historiker immer wieder auf das von Engelke in den Anhängen seiner Artikel publizierte Urkundenmaterial zurück, da viele Urkunden inzwischen verloren gegangen waren bzw. durch Kriege vernichtet wurden.

Grundlegendes zur Einordnung des Vechtaer Stadtrechtes schrieb Carl Haase in seinen „Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter“, Bremen 1953. Kritisch hinterfragt Wilhelm Hanisch in „Grundgedanken zur Rechtsgeschichte der Stadt Vechta“, Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, Vechta, 1992, Bd. II, S. 5 bis 42, die Erkenntnisse von Haase. 1993 verfassten Franz Hellbernd und Joachim Kuroпка eine „Geschichte der Stadt Vechta in Bildern, Plänen und Urkunden“.

Zu „Siegel und Wappen der Stadt Vechta“ hat sich zuletzt Franz Hellberndt im Jahrbuch Oldenburger Münsterland 2005, S. 125-145, geäußert.

Eine neue Sichtweise auf „Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter“ entwickelt der von Markus Späth herausgegebene Sammelband, Köln 2009. Diesen neuen Ansätzen folgen auch die Ausführungen in dieser Broschüre.

Bildnachweis

- Titelbild: Begündungsurkunde vom Kloster Bersenbrück - 1231
Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta in Bilder, Pläne
und Urkunden - 1993 - S. 11a
- Abb. 1: Beate Binder - Hamburger Stadtrechts von 1497 , Hamburg 1968 - S. 37
- Abb. 2: http://www.burg-lichtenberg.nickolai.de/Sachenspiegel_01_660px.jpg
- Abb. 3: <http://www.wikimedia.org/wikipedia/de/thumb/c/cf/Heerschildordnung.jpg/220px-Heerschildordnung.jpg>
- Abb. 4: <http://www.vanderkrogt.net/statues/Foto/de/dens006.jpg>
- Abb. 5: Gustav Engel - Ravensberger Regesten – Bielefeld, Dortmund, Münster 1985 - Anhang
- Abb. 6: Carl-Heinz Beune - Burg Ravenberg – Bielefeld 2011 - S. 52
- Abb. 7: Landkreis Vechta (Hrsg.) – Schaufenster Geschichte-Landkreis Vechta – Vechta 2000 – S.50
- Abb. 8: Hans G. Trüper – Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe – Stade 2000 – Bd.2 S. 989
- Abb. 9: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 16a
- Abb. 10: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 17a
- Abb. 11: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 17a
- Abb. 12: Rudolf von Bruch - Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück – Osnabrück 1930 - S. 34
- Abb. 13: Museum im Zeughaus
- Abb. 14: Carl-Heinz Beune - Burg Ravenberg - 2011 - S. 10
- Abb. 15: Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta- Vechta Pfarrarchiv 1377 Juli 24
- Abb. 16: Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta- Vechta Pfarrarchiv 1377 Juli 24
- Abb. 17: I. Seltmann - Handwerker/Henker/Heilige - Leben im Mittelalter – Ostfildern 2005 - S. 35
- Abb. 18: Carl Haase - Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts im Mittelalter - Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen Heft 21- Bremen 1953 - Anhang
- Abb. 19: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 29a
- Abb. 20: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 51a
- Abb. 21: Archiv der Hansestadt Lübeck - Westfalica 75 b003
- Abb. 22: Staatsarchiv Bremen - Westfalica 201 r
- Abb. 23: Staatsarchiv Bremen - Westfalica 284 r
- Abb. 24: Jahrbuch f. d. Oldenburger Münsterland 2005 – Vechta 2004 - Nr. 54 - S. 130
- Abb. 25: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 41a
- Abb. 26: Museum im Zeughaus, Vechta
- Abb. 27: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 41a
- Abb. 28: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 41a
- Abb. 29: Didier Méhu - Gratia Dei - Das Leben im Mittelalter – Freiburg i. Br. 2004 - Titelbild
- Abb. 30: http://www.viennatouristguide.at/Altstadt/Mittelalter/Teil_07/ma7teil17.jpg
Bild von Simon Bening (1483-1561)
- Abb. 31: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - 15a
- Abb. 32: Museum im Zeughaus, Vechta - Fundort: Ausgrabung Burg Vechta
- Abb. 33: Schwazer Bergbuch - Österreich. Nationalbibliothek (caod. 10852, fol. 161 v)
- Abb. 34: Museum im Zeughaus, Vechta
- Abb. 35: Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta - Vechta Pfarrarchiv 1704 September 18
- Abb. 36: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta - 1993 - S. 21a
- Abb. 37: Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta - Vechta Pfarrarchiv 1684 Januar 28
- Abb. 38: Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta - Vechta Pfarrarchiv 1817 Juni 29

Quellenverweis

- 1 Quellen abgedruckt in: Hellbernd/Kuropka - Geschichte der Stadt Vechta in Bilder, Pläne und Urkunden – Vechta 1993 - S. 8, 9 und 13
- 2 Bernd Ulrich Hucker – Ritter und Kreuzfahrer, in: Landkreis Vechta (Hrsg.) – Schauenster Geschichte-Landkreis Vechta – Vechta 2000 – S.51
- 3 Hans G.Trüper – Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe – Stade 2000 – Bd.2 S. 921 u. 989
- 4 Bernd Ulrich Hucker in: Schauenster Geschichte, Landkreis Vechta, Vechta 2000, S.49
- 5 Bernhard Engelke – Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta – in: Jahrbuch f. d. Geschichte d.Hzgts Oldenburg – Oldenburg 1991 – Bd. XIX S.100-137
- 6 Carl Haase - Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts im Mittelalter - Ver öffentlichtungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen Heft 21- Bremen 1953
- 7 Dr. Engelke – Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta – in: Jahrbuch f. d. Geschichte d.Hzgts Oldenburg – Oldenburg 1991 – Bd. XIX S.100-137
- 8 „Sonntags-Blatt“, eine Wochenschrift für alle Stände von 1834 – 1858, S. 41
- 9 Anmerk. aus „Sonntags-Blatt“, eine Wochenschrift für alle Stände von 1834 – 1858, S. 41 - „Ist wahrscheinlich der Urahn der jetzt noch in Vechta existierenden ehrenwerthen Familie Frye. (Die Red.)“
- 10 Anmerk. aus „Sonntags-Blatt“, eine Wochenschrift für alle Stände von 1834 – 1858, S. 41 - „Diese brave Familie blüht in mehreren Zweigen noch in Vechta fort. Sie führt ihr Alterthum bis in die frühesten Zeiten zurück. (Die Red.)“
- 11 Dr. Engelke – Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta – in: Jahrbuch f. d. Geschichte d.Hzgts Oldenburg – Oldenburg 1991 – Bd. XIX S.108 f.
- 12 „Siegel und Wappen der Stadt Vechta“ wurden zuletzt bearbeitet durch: Franz Hellbernd Jahrbuch f. d. Oldenburger Münsterland 2005 – Vechta 2004 - Nr. 54 - S. 125-145
- 13 gedruckt in: OldenbJb 19, 1911 S. 122 f. Nr.4
- 14 gedruckt in: OldenbJb 19, 1911 S.125
- 15 Sichert, Karl, der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst 1482 –1547, in: OldenbJb16.1908 S. 263f.
- 16 Bernd Ulrich Hucker in: Schauenster Geschichte, Landkreis Vechta, Vechta 2000, S.53
- 17 Bernd Ulrich Hucker in: Schauenster Geschichte, Landkreis Vechta, Vechta 2000, S.55

